

Finanz- und Kirchendirektion

Kanton Basel-Landschaft

Steuerverwaltung

Merkblatt zu Liegenschaftsunterhalt, Energiesparmassnahmen, Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen, Denkmalpflege

Stand 1.1.2015

Inhalt

I. Allgemeines	Seite 1
2. Gesetzliche Grundlagen	Seite 1 + 2
3. Tatsächliche Unterhaltskosten	Seite 2 + 3
1. Massnahmen zur Förderung des Energiesparens und	Seite 3
des Umweltschutzes	
5. Aufwendungen für denkmalpflegerische Arbeiten	Seite 4
6. Aufwendungen für Lärmschutzmassnahmen	Seite 4
7. Subventionen / Beiträge der öffentlichen Hand	Seite 5
3. Steuern im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf einer	Seite 5
Liegenschaft	
A. Katalog für die Abgrenzung abziehbarer Unterhaltskosten und wertvermehrender Aufwendungen	ab Seite 5

1. ALLGEMEINES

Dieses Merkblatt dient allen steuerpflichtigen Personen, die den Abzug der **effektiven** Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten für Liegenschaften geltend machen wollen, als Informationsgrundlage und stellt eine Ergänzung der Wegleitung zur Steuererklärung dar. Darin aufgeführt bzw. enthalten sind auch die Abzüge, die dem Energiesparen, dem Umwelt- und Lärmschutz sowie der Denkmalpflege dienen.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Staats- und Gemeindesteuer

- Steuergesetz vom 7. Februar 1974 (StG)
- § 29 Abs. 1 Buchst. e
- § 29 Abs. 2
- § 29 Abs. 2^{bis}
- § 29 Abs. 3
- § 78
- Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009 (DStG)
- §6

2.2 Direkte Bundessteuer

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11)
 Art. 32 Abs. 2, 3 und 4
- Verordnung vom 24. August 1992 des Schweiz. Bundesrates über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung, SR 642.116).
- Verordnung vom 24. August 1992 des Eidg. Finanzdepartementes über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1).
- Verordnung vom 24. August 1992 der Eidg. Steuerverwaltung über die abziehbaren Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (ESTV-Liegenschaftskostenverordnung, SR 642.116.2).

3. TATSÄCHLICHE UNTERHALTSKOSTEN

Vom Einkommen können nur die werterhaltenden Aufwendungen abgezogen werden, nicht aber die wertvermehrenden Aufwendungen.

3.1.1 Werterhaltende Aufwendungen

Abziehbar sind Aufwendungen, welche dem Erhalt der Liegenschaft in dem Zustand dienen, in dem sie die steuerpflichtige Person erworben hat. Als Aufwendungen gelten insbesondere:

- a. Reparatur- und Erneuerungskosten;
- b. die Prämien für Sachversicherungen, soweit sie sich auf das Gebäude oder seine Umgebung beziehen (Brand-, Haushaftpflicht-, Wasserschaden-, Glasschadenversicherung, Grundstücksversicherung, Erdbebenversicherung usw.);
- c. die Betriebs- und Verwaltungskosten.

Abziehbar sind also die laufenden Instandhaltungskosten und Aufwendungen zur Beseitigung von Beschädigungen oder Abnützungen, die seit dem Erwerb durch die steuerpflichtige Person eingetreten sind. Auch können Instandstellungskosten in Abzug gebracht werden. Man versteht darunter Aufwendungen für die von Zeit zu Zeit und in grösseren Abständen erforderlichen Renovationen. Ebenfalls dazu gehören Aufwendungen für den zeitgemässen, gleichwertigen und gleichen Komfort bietenden Ersatz von unbrauchbar gewordenen oder beschädigten Einrichtungen.

3.1.2 Einlagen in den Erneuerungsfonds einer Stockwerkeigentümergemeinschaft

Beiträge in den Erneuerungs- und Reparaturfonds von Eigentumswohnungen sind abziehbar, sofern reglementarisch und tatsächlich jede andere Verwendung als zur Deckung von Reparatur- und Instandhaltungskosten ausgeschlossen ist. Wenn dann später aus diesem Fonds Unterhaltsarbeiten bezahlt werden, kann dafür kein weiterer Abzug mehr geltend gemacht werden.

3.2 Wertvermehrende Aufwendungen

Werden im Verlauf von Instandstellungsarbeiten – oder auch bei anderer Gelegenheit – Verbesserungen an einer Liegenschaft vorgenommen oder werden alte Einrichtungen durch solche mit vergleichsweise höherem Komfort oder grösserer Leistungsfähigkeit ersetzt, so können

nicht die gesamten Auslagen als Unterhaltskosten behandelt werden. In diesem Falle ist der Katalog für die Abgrenzung abziehbarer Unterhaltskosten und wertvermehrender Aufwendungen zu beachten.

Kosten für den Erwerb von Bauten und Einrichtungen sowie für bauliche Veränderungen (Um-, Ein-, Anbauten) sind wertvermehrende Investitionen und somit bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig.

3.3 Anschaffungsnahe Aufwendungen

Für die Zeit unmittelbar nach dem Kauf einer Liegenschaft wird überwiegend nach technischen Kriterien entschieden, ob die betreffenden Kosten werterhaltenden oder -vermehrenden Charakter haben. Dies bedeutet, dass Kosten für die Modernisierung einer Anlage (z.B. des Badezimmers) soweit werterhaltend (und nicht wertvermehrend) sind, als sie nicht zu einer Erhöhung des Neuwertes der ersetzten Anlage führen, sondern dadurch lediglich ein Zustand beseitigt wird, der den Mindestanforderungen der heutigen Zeit offensichtlich nicht mehr entspricht und um die Liegenschaft einem der bisherigen Verwendung entsprechenden Gebrauch zu erhalten oder wieder zugänglich zu machen. Bei luxuriösen Anschaffungen oder bei baulichen Massnahmen die nachweislich der Komfortsteigerung dienen, ist ein angemessener Anteil der Kosten als wertvermehrend zu berücksichtigen.

4. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES ENERGIESPARENS UND DES UMWELT-SCHUTZES

Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien¹ beitragen. Diese wertvermehrenden Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen <u>in bestehende Gebäude</u>, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören. Dagegen sind energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen bei Neubauten stets den Anlagekosten zuzurechnen.

Die **Abzugsquote** für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt ab dem Zeitpunkt des Antrittes der Liegenschaft in der Regel 100 Prozent. **Die unter diese Rubrik fallenden Abzüge sind im Katalog mit einem «e» gekennzeichnet.**

Zu beachten ist, dass die **energiesparenden** und **dem Umweltschutz** dienenden Investitionen **im Pauschalabzug bereits enthalten sind.**

5. AUFWENDUNGEN FÜR DENKMALPFLEGERISCHE ARBEITEN

Abziehbar sind ausserdem nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

¹ Vgl. auch Verordnung zum DBG über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1)

6. AUFWENDUNGEN FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

6.1 Voraussetzungen

Echte und notwendige Lärmschutzmassnahmen, die von der steuerpflichtigen Person selbst finanziert werden, sollen nach Massgabe der Besitzdauer bzw. des mutmasslich während des Besitzes durch die Verkehrszunahme bewirkten Beeinträchtigung des Mietwertes der Liegenschaft bei der Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer wie werterhaltende Aufwendungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können. Die Lärmschutzmassnahme muss als solche im Baugesuch deutlich umschrieben sein und auch entsprechend ausgeführt werden. Sichtschutzmassnahmen berechtigen hingegen zu keinem Abzug. Der Charakter der baulichen Massnahme muss eindeutig sein. In Zweifelsfällen muss Rücksprache mit dem Amt für Raumplanung bzw. mit dem Bauinspektorat genommen werden. Das entsprechende Baugesuch ist zur Geltendmachung zusätzlich den übrigen Belegen beizulegen.

6.2 Umfang des Abzuges

- a. Bei integrierter Bauweise d.h. bei Ausführungen, welche über den Lärmschutz hinaus Nutzen stiften sollen (z.B. in Verbindung mit einer Garage etc.), wird eine Nutzungsabgrenzung getroffen. Erscheint dies aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials nicht ohne weiteres möglich, wird mit Hilfe des Amtes für Orts- und Regionalplanung ein fiktiver Quadratmeter-Preis festgelegt.
- b. Besitzt der Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin die Liegenschaft seit über 15 Jahren, so sind 50% der Aufwendungen als Unterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Der Rest sind wertvermehrende Investitionen, welche erst im Zeitpunkt einer Veräusserung bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden können.
- c. Besitzt der Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin die Liegenschaft seit über 30 Jahren, so sind 100% der Aufwendungen als Unterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abziehbar.
- d. Zur Bestimmung der Besitzesdauer wird auf die Zeit des ununterbrochenen Besitzes abgestellt. Dabei werden unentgeltliche Eigentumsübertragungen (Schenkung, Erbschaft) der Eltern an die Nachkommen nicht berücksichtigt, d.h. in solchen Fällen wird die Besitzesdauer der Eltern den Nachkommen angerechnet.
- e. Realisiert ein Gemeinwesen verkehrstechnische Projekte (z.B. Umfahrungsstrassen etc.) und subventioniert in der Folge Lärmschutzmassnahmen, welche die durch die Massnahme erhöhten Lärmimmissionen eindämmen sollen, können die Eigentümer beziehungsweise Eigentümerinnen der betreffenden Liegenschaften die durch die staatliche Unterstützung ungedeckt gebliebenen Aufwendungen für Lärmschutzmassnahmen zu 100% als Unterhalt in Abzug bringen. In solchen Fällen wird nicht auf das Erfordernis der Mindestbesitzesdauer (b/c) abgestellt.

7. SUBVENTIONEN / BEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND / ANORDNUNGEN DER GEBÄUDEVERSICHERUNG

Werden die vorerwähnten Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so sind diese Zahlungen grundsätzlich **steuerbares Einkommen** und somit in der Steuererklärung unter «übriges Einkommen» zu deklarieren. Im Normalfall können ausgerichtete Subventionen mit den Gestehungskosten für förderungswürdige bauliche Massnahmen verrechnet werden. Abziehbar sind in solchen Fällen nur **die selbst getragenen Kosten**.

Bei **Neubauten sind keine Abzüge** möglich, weshalb die erhaltenen Subventionen immer steuerbares Einkommen darstellen.

Die direkten Folgekosten für die durchgeführten Energie- und Umweltschutzmassnahmen werden nur bis zur Höhe der Kosten dieser Massnahmen steuerlich begünstigt.

Objektschutzmassnahmen (Elementarschäden), welche auf Anordnung der Gebäudeversicherungen erfolgten oder von dieser mitfinanziert wurden, können im Umfang der selbstgetragenen Kosten bei bestehenden Gebäuden als Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.

8. STEUERN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KAUF BEZIEHUNGSWEISE VERKAUF DER LIEGENSCHAFT

Steuern, die mit dem Kauf beziehungsweise dem Verkauf einer Liegenschaft in Zusammenhang stehen, stellen in keinem Fall abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten dar.

9. KATALOG FÜR DIE ABGRENZUNG DER ABZIEHBAREN UNTERHALTSKOSTEN UND DER WERTVERMEHRENDEN AUFWENDUNGEN

Der nachfolgende Katalog beurteilt lediglich beispielhaft bauliche und andere Massnahmen auf deren steuerliche Abzugsfähigkeit. Er ist nicht abschliessend, sondern wird den aktuellen gesetzlichen und technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie den Erfahrungen beim Vollzug periodisch angepasst.

Die bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigten Anlagekosten (Neuinvestitionen, Mehrwert usw.) können beim Verkauf der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer als Gestehungskosten geltend gemacht werden. Der Nachweis dieser Kosten muss vom Antragsteller erbracht werden.

Falls noch zusätzliche Fragen auftauchen, geben wir Ihnen gerne Auskunft. Wenden Sie sich in diesem Fall an die für Sie zuständige Veranlagungsbehörde.

Inhaltsverzeichnis:

1. Aussenwände

- 1.1 Fassaden, Fenster, Balkone, Storen und Fensterläden
- 1.2 Gerüstungen
- 1.3 Brandmauer
- 1.4 Wintergarten

2. Dächer

- 2.1 Flach- und Giebeldächer, Spenglerarbeiten und Blitzableiter
- 2.2 Dachstockausbau
- 2.3 Hausbock und Schwamm

3. Wände im Innern, Decken

- 3.1 Maler- und Tapezierarbeiten, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen
- 3.2 Treppen, Treppenhaus, Geländer
- 3.3 Aufzug, Lift

4. Bodenbeläge

- 4.1 Wohnfläche (heizbar)
- 4.2 Balkone, Terrassen

5. Wohneinrichtungen

- 5.1 Küche
- 5.2 Badezimmer
- 5.3 Waschmaschine, Tumbler
- 5.4 Briefkasten

6. Heizungen, Lüftungen

- 6.1 Wärmeerzeugung, Heizkessel
- 6.2 Umstellen der Energie, Alternativsysteme, Fernwärme
- 6.3 Zusätzliche thermische Installationen
- 6.4 Kamin
- 6.5 Heizöltank
- 6.6 Cheminée, Cheminéeofen, Kachelofen und Klein-Speicherofen
- 6.7 Warmwasseraufbereitung
- 6.8 Lüftung, Klimaanlage, Dampfabzug

7. Sanitäre und elektrische Installationen, Brandverhütung

- 7.1 Leitungen
- 7.2 Sanitär- und Heizungsverteilung
- 7.3 Elektrische Installationen
- 7.4 Antennen / Parabolspiegel
- 7.5 Brandverhütung und Einbruchsschutz
- 7.6 Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme
- 7.7 Anlagen zur Stromerzeugung

8. Umgebung

- 8.1 Umgebungsarbeiten, Gartensitzplatz
- 8.2 Kanalisationen und Hauszuleitungen, Entfeuchten

9. Kosten für Betrieb und Verwaltung

- 9.1 Betrieb
- 9.2 Verwaltung

10. Verschiedenes

- 10.1 Abbrucharbeiten, Transport in Deponie, Deponiegebühren
- 10.2 Anwaltskosten, Mutationskosten, Grundeigentümerbeiträge (Perimeterbeiträge)
- 10.3 Architekten- und Ingenieurhonorare
- 10.4 Baubewilligungen / Bauprojektkosten
- 10.5 Schwimmbad
- 10.6 Finanzierung
- 10.7 Courtage, Maklerprovision
- 10.8 Konventionalstrafe bei Nichterfüllung des Kaufvertrages
- 10.9 Aushub
- 10.10 Baulandumlegung
- 10.11 Eigenleistungen
- 10.12 Feldregulierungen
- 10.13 Mutationskosten
- 10.14 Ölunfall
- 10.15 Sauna
- 10.16 Solarium
- 10.17 Terrainuntersuchung
- 10.18 Inkonvenienzentschädigung
- 10.19 Vorhänge mit Zubehör, Mobiliar, Werkzeuge

Aussc	heidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
	Aussenwände		
.1.1	Fassaden, Fenster, Balkone, Storen- und Fensterläden		
	a. Neubemalung	1/1	
	b. Fassadenreinigung (Hochdruck)	1/1	
	c. Reparatur/ gleichwertiger Ersatz	1/1	
е	 d. Dichtungen von Fugen und Abschlüssen zur Vermeidung unerwünschter Luftwechsel 	1/1	
.1.2	Fassadenrenovationen		
	Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung (auch Schindeln) durch Eternit, Aluminium oder anderes statt Bemalung	2/3	1/3
	b. Renovationsarbeiten an Naturstein-Fassaden (Sandstein)	1/1	
е	 Fassadenisolationsarbeiten (mind. 3 cm dick) inkl. Verkleidung, Anpassen der Fensterbänke und Halterungen 	1/1	
е	d. Hinterlüftete Wärmedämmung	1/1	
.1.3	Fenster, Vorsatzfenster		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
е	b. Isolierverglasung beschichtet oder Isolierverglasung dreifach	1/1	
е	c. Ersatz ungedämmter Metallprofile durch wärmegedämmte Verbundprofile	1/1	
.1.4	Windfang	4.14	
е	a. Neubau von unbeheizten Windfängen	1/1	
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
1.1.5	Fensterscheiben Ersetzen zerbrochener Glasscheiben (abzgl. allfälliger Zahlungen von	1/1	
	Versicherungen)		
.1.6	Sonnenstoren		
	a. Neueinbau		1/1
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	 Ersatz bestehender Sonnenstoren jedoch zusätzlich mit elektrischem Antrieb 	1/2	1/2
.1.7	Fensterläden und Rollläden		
е	a. Neueinbau (an bestehenden Fenstern)	1/1	
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
.2	Gerüstungen		•
	Gerüstungen sind proportional im Verhältnis zwischen den werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten aufzuteilen (Verhältnis Unterhaltskosten zu	Im Verhältnis werterhaltende- zu wertvermehrenden Kosten	
.3	Anlagekosten) Brandmauern		
.5	Erstellen von Brandmauern :		
			1/1
	a. Im Zusammenhang mit Anbauten	1/0	
	b. Auf Verlangen der Feuerpolizei	1/2	1/2
	c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
.4	Wintergarten		
	a. Neubau		1/1
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
<u>. </u>	Dächer		r
2.1.1	Flach-und Giebeldächer, Spenglerarbeiten und Blitzableiter		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
е	b. Verbessern der thermischen Isolation	1/1	
.1.2	Flachdächer		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
е	b. Umkehrdach auf bestehendes Dach	1/1	
.1.3	Giebeldächer Erstellen eines Dachstuhls inklusive Bedachung über ein undichtes Flachdach	1/2	1/2
2.1.4			
. 1.4	Spenglerarbeiten	المرادة الإمالة المرادة المراد	rtorholtordo =:
	 a. Bei Erweiterungen infolge Um-, An- und / oder Aufbau an bestehenden Gebäuden, können Kosten anfallen, die diesen Gebäudeteil betreffen. Diese Kosten können als Unterhaltskosten anteilsmässig gewährt werden. Der Nachweis ist durch die steuerpflichtige Person in geeigneter Form zu erbringen. 	Im Verhältnis wer wertvermehrer	
	-	4 /4	
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	

Aussc	heidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
2.1.5 e	Unterdach a. Erstmaliges Anbringen eines Unterdaches kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation	1/1	
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	 Gleichwertiger Ersatz des Unterdaches kombiniert mit zusätzlicher thermischer isolation 	1/1	
2.1.6	Blitzableiter		
	a. Neueinbau und / oder Erweiterung infolge An- oder Umbau		1/1
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
2.2	Dachstockausbau Beim Einbau von Zimmern oder Wohnungen in bestehenden Gebäuden, können Kosten anfallen, die den bestehenden Gebäudeteil betreffen. Diesen Kosten kann pauschal Rechnung getragen werden.	1/3	2/3
2.3	Hausbock oder Schwamm		
	Kosten für deren Bekämpfung (Holzbehandlung)	1/1	
3.	Wände im Innern, Decken	l	
3.1.1	Maler- und Tapeziererarbeiten, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen		
	a. Auffrischen / Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Im Zusammenhang mit Um- oder Anbauten	1/3	2/3
	c. Erstbeschichtung oder -verkleidung		1/1
е	 d. Anbringen einer Innenisolation (mind. 3 cm dick) an Aussenwänden oder Kellerdecken 	1/1	
3.1.2	Wand- und / oder Deckenverkleidungen als Ersatz für fällige Gipser- und		
	/ oder Malerarbeiten		
	a. Verkleidungen aus Holz oder schallhemmend inklusive Malerarbeiten	2/3	1/3
	b. Verkleidung in Jute inklusive Malerarbeiten	1/1	
	c. Verkleidung aus Pavatex [®] - oder Spanplatten inklusive Malerarbeiten	1/1	
3.1.3	Plattenarbeiten, Fliesen a. In Küche oder Badezimmer anstelle von Malerarbeiten (Abzug entspricht der Praxis bei Modernisierung von Küchen und Badezimmern)	2/3	1/3
244	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz Trennwände erstellen	1/1	
3.1.4	Alt 1 Zimmer, neu 2 Zimmer	1/3	2/3
3.1.5	Türen, Kipptore (Garagen)	1/3	2/3
3.1.3	a. Ersteinbau infolge Um- und / oder Anbau		1/1
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	1/1
	c. Ersatz, jedoch erstmalig zusätzlicher automatischer Torantrieb	1/2	1/2
	d. Einbau eines automatischen Torantriebs bei bestehender Toranlage	1/2	1/2
3.2	Treppen, Treppenhaus, Geländer		1/1
J.Z		1/1	
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatzb. Ersetzen einer Holztreppe durch eine Betontreppe (oder ähnliches)	1/1 1/3	2/3
	inklusive Folgekosten	1/3	2/3
3.3	Aufzug, Lift		
•	a. Erstmaliger Einbau		1/1
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	c. Serviceabonnement	1/1	
4.	Bodenbeläge		
4.1	Wohnfläche (heizbar)		
	Reparatur / gleichwertiger Ersatz von beispielsweise Parkett, Kunststoffbelag, Inlaid oder Spannteppichen	1/1	
	b. Ersatz mit besserer Qualität	2/3	1/3
	c. Im Zusammenhang mit kleineren Umbauten, neu verlegen auf bestehendem Holzboden oder Inlaid, wenn die Räume früher bewohnbar	1/2	1/2
	waren d. Neu verlegen, wenn früher nicht bewohnbar		1/1
	Neu verlegen, wenn fruner nicht bewonnbar Neu verlegen auf Zementunterlagsboden infolge grösserer Umbauarbeiten oder Anbauten		1/1
	Verlegen eines Bodenbelags (z.B. Parkett oder Plattenbelag) anstelle eines geringwertigeren Belags	2/3	1/3

Aussc	cheidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
4.2	Balkone, Terrassen		
	 Abdichten des Terrassen- beziehungsweise Balkonbodens und Verlegen von Bodenplatten auf die Abdichtung 	2/3	1/3
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
е	c. Isolieren des Terrassen- beziehungsweise Balkonbodens	1/1	
	d. Erstmaliges Anbringen einer Verglasung (analog Wintergarten)		1/1
5.	Wohneinrichtungen		I
5.1.1	Kücheneinrichtungen (im Gebäudewert eingeschlossen)		
	 Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Küchengeräten, die fest mit dem Gebäude verbunden sind (Einbaugeräte) und im Gebäudewert enthalten sind 	1/1	
	 Ersatz von Küchengeräten mit Geräten, die einen eindeutig grösseren Komfort oder Funktionsumfang besitzen 	2/3	1/3
	c. Einbau von zusätzlichen Küchengeräten		1/1
5.1.2	Küchenkombination inklusive Folgekosten		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	 Alt: Kombination mit Chromstahlabdeckung, neu: Abdeckung aus Natur- oder Kunststein 	2/3	1/3
5.2	Badezimmer		
J.2		1/1	
E 2 4	Ersatz / Modernisierung (bei gleichbleibender Art der Einrichtung)	1/1	
5.2.1	Badzimmereinrichtung Ersatz von sanitären Einrichtungen und Geräten durch solche mit höherem Komfort (Closomat [©] anstelle normalem WC, Dampfdusche anstelle normaler Duschkabine etc.)	1/4	3/4
5.3	Waschmaschinen, Tumbler		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Serviceabonnement	1/1	
	c. Erstmalige Anschaffung	17.1	1/1
5.4	Briefkasten		1/1
J. T		1/1	
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	414
	b. Erstmalige Anschaffung	İ	1/1
6.	Heizung, Lüftung	T	
6.1	Wärmeerzeugung, Heizkessel		
6.1.1	Heizkessel, Brenner Ersetzen des Heizkessels / Brenners / Ofens	1/1	
6.1.2	Durchlauferhitzer		
	a. Neuanschaffung		1/1
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
6.1.3	Ortsfeste Elektroheizungen (Elektrospeicheröfen)	***	+
	Reparatur	1/1	
6.1.4	Heizkörper	''''	+
J 	Wärmeverteilnetz abändern infolge Einbau einer Wärmepumpe / eines		1/1
	Speichers		1,, 1
6.1.5	Serviceabonnement	1	
-	Serviceabonnemente für Heizungsanlagen	1/1	
6.2	Umstellen des Energieträgers, Alternativsysteme	***	
6.2.1	Holz-, Gas- oder andere Systeme		
J.m. 1	Umstellen auf Holz-, Gas- oder andere Systeme (bei gleichbleibendem Heizvolumen und ohne zentralen Speicher) bei bestehender Zentralheizung. Die Kosten für die Zuleitung bei Gasanschluss gelten als Anlagekosten!	1/1	
6.2.2	Ersatz einer Etagenluftheizung etc.	1	
-	Ersatz einer Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz- oder Kohleöfen in Wohnräumen durch eine Zentralheizung (Öl, Gas etc.)	1/2	1/2
6.2.3	Einbau von Alternativheizsystemen		
-	Alternativsysteme (Wärmepumpe, Solarkollektor-, Holz-, Wind- oder Biogasanlagen inklusive Speicher, sanitäre Anpassungsarbeiten, Bewilligungen und einmalige Anschlussgebühren).		
	a. Ersteinbau bei Neubauten		1/1
			•
e 6.2.4	b. Als Ersatz für bestehende Zentralheizungen Fernwärme	1/1	

Aussc	heidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
6.3	Zusätzliche thermische Installationen		•
6.3.1	Allgemein		
	Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
6.3.2	Automatische Regulierung		
е	Ersteinbau einer automatischen Regulierung der Wärmeproduktion, wenn sie	1/1	
	nicht gesetzlich vorgeschrieben ist		
6.3.3	Wärmekostenverteiler	4 /4	
е	Ersteinbau eines elektronischen Wärmekostenverteilers, wenn er nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (Betrieb und Verwaltung siehe Ziffer 9.1.7)	1/1	
6.3.4	Wärmedämmung		
е	Verbesserung der Wärmedämmung von Teilen der Heizungsanlage (Kessel,	1/1	
·	Warmwasserspeicher, Leitungen, Verteiler und Armaturen) in unbeheizten	17.	
	Räumen		
6.3.5	Verbrauchsmessung		
е	Einbau von Messeinrichtungen zur Verbrauchsmessung der flüssigen	1/1	
	Brennstoffe (Öldurchlaufzähler), sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben		
	sind		
6.3.6	Betriebsstundenzähler Einbau von Betriebsstundenzählern bei Heizkessel. Brenner und	4/4	
е	Umwälzpumpen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind	1/1	
6.3.7	Thermostatventile		
е	a. Ersteinbau von Thermostatventilen (z. B. Danfoss [®])	1/1	
	b. Ersatz bestehender Heizkörperventile durch Thermostatventile	1/1	
6.3.8	Wandstrahler (Zusatzheizgerät)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Neuanschaffung		1/1
6.4	Kamin		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Kaminsanierung (inkl. Kamineinsätze) im Zusammenhang mit dem Ersatz	1/1	
	des Wärmeerzeugers		
6.5	Heizöltank		1
6.5.1	Einbau		
	Ersteinbau eines Heizöltankes inklusive Tankraum		1/1
6.5.2	Ersatz		
	Reparatur / gleichwertiger Ersatz, Tanksanierung, Revision und Reinigung	1/1	
6.5.3	Änderung des Standortes des Tanks		
	Bisher im Erdreich, neu Einrichtung im Gebäude, Öltank, Auffangwanne		
	(Stahl oder Kunststoff) inklusive deren Abdichtung		
	a. Bei neu kleinerem oder gleichbleibenden Inhalt	1/1	4/0
	b. Bei neu grösserem Inhalt	2/3	1/3
	 c. Ausserbetriebsetzen des alten Tanks (Auffüllen, Grabarbeiten, Instandstellung des Grundstücks / Gartens usw.) 	1/1	
	d. Vorschriftsgemässes Einrichten des Tankraumes im Gebäude		1/1
6.6	Cheminée, Cheminéeofen, Kachelofen und Kleinspeicherofen		1/1
6.6.1	Cheminée, Cheminéeofen		
	a. Ersteinbau eines Cheminées, Cheminéeofens		1/1
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	.,.
е	c. Umbau eines einfachen Cheminées in ein Warmluftcheminée	1/1	
-	d. Ersteinbau einer Wärmeheizkassette in ein Cheminée	1/2	1/2
6.6.2	Kachelofen (Hafnerarbeiten) und Kleinspeicherofen		
е	Ersteinbau eines Kachel- oder Kleinspeicherofens, maximal jedoch CHF 15'000.—	1/1	
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
6.7	Warmwasseraufbereitung		
6.7.1	Warmwasseraufbereitung		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Ersteinrichtung und zusätzliche Einrichtung		1/1
	<u></u>	1	
	c. Ersatz durch grösseres Modell	2/3	1/3
e	c. Ersatz durch grösseres Modell d. Neueinbau zusätzlich zum bestehenden Heizkessel für die	2/3 1/1	1/3

Aussc	heidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
6.7.2 e	Einbau von Erfassungsgeräten Einbau von Erfassungsgeräten zur verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind	1/1	
6.8	Lüftung, Klimaanlage, Dampfabzug		J
6.8.1	Lüftung, Klimaanlage, Dampfabzug Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Geräten, die fest mit dem Gebäude	1/1	
	verbunden sind		
6.8.2 e	Verzicht auf Klimatisierung Massnahmen die dazu führen, dass auf die maschinelle Klimatisierung von Gebäuden oder Räumen verzichtet werden kann	1/1	
7.	Sanitäre und elektrische Installationen, Brandverhütung		
7.1	Leitungen		
7.1.1	Leitungen im Allgemeinen (Wasser, Heizung, Elektrisch, Gas, Telefon, TV etc.) a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Anpassen gemäss Vorschriften an die Norm	2/3	1/3
7.1.2	Entkalken Entkalken bestehender Leitungen	1/1	
7.1.3	Entkalken bestehender Leitungen Verkabelungen	1/1	1
1.1.3	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Erstellung oder Erweiterung von Leitungen für Telefon oder Fernsehgeräte	171	1/1
7.1.4	Anschluss Einmalige Anschlussgebühren		1/1
7.2	Sanitäre- und Heizungsverteilung		171
7.2.1	Wasserenthärtungsanlagen		
	a. Ersteinbau b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	1/1
	c. Serviceabonnemente, jedoch ohne Chemikalien	1/1	
	d. Chemikalien für Wasserenthärter nur bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens	1/1	
7.3	Elektrische Installationen		•
7.3.1	Leitungen a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	 b. Leitungsumänderungen, jedoch ohne Erweiterung (Mehrwert) und ohne Beleuchtungskörper oder mobile elektrische Gerätschaften (Mobiliar) 	1/1	
	c. Änderung der Leitungsführung von Aufputz- hin zu Unterputzinstallation (ohne Erweiterung und zusätzlicher Anschlüsse)	1/2	1/2
е	 d. Stromsparmassnahmen an ortsfesten Anlagen, sofern diese gesetzlich nicht vorgeschrieben sind (z.B. Drehzahlregulierung von Pumpen oder Ventilatoren) 	1/1	
7.4	Antennen (Funk, Radio, TV usw.)		•
7.4.1	Antennenanlagen		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatzb. Ersteinbau	1/1	1/1
7.4.2	Gemeinschaftsantennenanlagen		
	a. Reparatur / Ersatz der bestehenden eigenen Anlage	1/1	
	b. Bei erstmaliger Installation und Einrichtung		1/1
	c. Einmalige Anschlussgebühr		1/1
	d. Empfangs -und Grundgebühren von Netzbetreibern	(kein Abzug)	(kein Abzug)
7.5	Brandverhütung und Einbruchsschutz		
7.5.1	Uberwachungs- und Löschanlagen / Löschmittel a. Ersteinbau		1/1
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
750	c. Serviceabonnemente inkl. Wartung von Feuerlöschern	1/1	
7.5.2	Alarmanlagen		4/4
	a. Ersteinbau / Erweiterung der Anlage	1/1	1/1
	b. Reparatur / gleichwertiger Ersatzc. Kosten der Überwachung / Wartung (Abonnement)	1/1	

Ausso	cheidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
.6	Wärmerückgewinnung		
е	Alle zweckmässigen Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, z.B.	1/1	
	Wärmerückgewinnung bei klimatisierten Räumen, bei Cheminées, bei		
	Kühlwasser, bei Abwasser oder warmer Abluft, die über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinausgehen		
.7	Anlagen zur Stromerzeugung		
	Photovoltaikanlagen (inklusive Aufwendungen für Projektierung und	1/1	
·	Vorrichtungsarbeiten an der Liegenschaft). Erlöse aus Stromverkäufen sind	1/1	
	steuerpflichtig. Einspeisevergütungen müssen als Liegenschaftsertrag in der		
	Steuererklärung ausgewiesen werden.		
3.	Umgebung		
.1	Umgebungsarbeiten		
.1.1	Umgebungsarbeiten bei den Staats- und Gemeindesteuern		
	Die Umgebung ist bei den Staats- und Gemeindesteuern nicht Bestandteil	(kein Abzug)	(kein Abzug)
	des Eigenmietwertes (dieser wird nur auf dem Gebäude erhoben), deshalb ist	-	1
	bei selbstgenutzten Liegenschaften kein Abzug möglich. Ausgenommen von		
	dieser Regel ist der Zugang zur Liegenschaft (s. Ziff. 8.1.5).		
.1.2	Umgebungsarbeiten bei der direkten Bundessteuer		
_	a. Garten erstmals neu anlegen (inkl. die erstmalige Anlage von nicht		1/1
	begehbaren Feuchtbiotopen [z.B. sog. Naturpools] als auch von		
	Trockenbiotopen)		
	b. Bestehende Gartenanlage instandstellen und Pflanzen die das Jahr	2/3	1/3
	überdauern erneuern (Rodungen inkl. Entsorgung des Schnittgutes) unter		
	Beibehaltung des Umfanges der ursprünglichen Anlage		
	c. Pflege und Ersatz von denjenigen Pflanzen, die das Jahr überdauern (inkl.	1/1	
	Entsorgung des Schnittgutes)		
	d. Zaun- und Mauerreparaturen (auch innerhalb des Gartens)	1/1	
	e. Wegausbesserungen (innerhalb des Gartens)	2/3	1/3
	f. Kosten für Gartenunterhalt wie Rasenmähen, Schneeräumung,	(kein Abzug)	(kein Abzug)
	Gartenreinigung etc. bei selbstgenutzten Liegenschaften (Privataufwand)		
	g. Kosten für Reparatur und Ersatz von Biotopen gleicher Ausführung	1/1	
3.1.3	Umgebungsarbeiten bei vermieteten Liegenschaften		
	Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens sind sowohl bei den	1/1	
	Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer		
	die Kosten des Gartenunterhalts abziehbar (inkl. Rasenmähen, Schneeräumung, Gartenreinigung, Blumenkulturen)		
3.1.4	Feste Einfriedungen (inklusive Stütz- und Gartenmauern, wenn diese der		
,. ı . 	Einfriedung dienen) bei der Staats- und direkten Bundessteuer		
	a. Ersteinbau		1/1
		2/3	1/3
	b. Erweiterung einer bestehenden Einfriedung	1/1	1/3
4 5	c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
.1.5	Zufahrt / Zugangsweg / Vorplatz		4/4
	a. Erster Belagseinbau (Teerung, Pflasterung, Zementplatten etc.)		1/1
	b. Reparatur / Ersatz bei gleichbleibender Fläche	1/1	
	c. Einbau von Zementverbundsteinen, Teer- oder Asphaltbelägen o.ä.		
	- Ersatz bei vergleichbarer Qualität	1/1	
	- Bisher gekofferter Kiesplatz	1/4	3/4
	- Bisher Naturbelag ohne Kofferung		1/1
	d. Einbau einer Natursteinpflästerung, wenn bisher Zementverbundsteine	1/2	1/2
	verlegt waren		
.1.6	Gartensitzplatz		
	a. Ersteinbau / Erweiterung infolge An- oder Umbau oder bei Neubauten		1/1
	(Staat und Bund)		
	h Danagatur / glaichusetinas Espats hai varmiatatan Linganachaftan da	1/1	
	 Reparatur / gleichwertiger Ersatz bei vermieteten Liegenschaften des 		
	Privatvermögens (Staat und Bund)		1
	Privatvermögens (Staat und Bund) c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz (Staat) bei selbstgenutzten		
	Privatvermögens (Staat und Bund)	1/1	
	Privatvermögens (Staat und Bund) c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz (Staat) bei selbstgenutzten Liegenschaften, wenn - der Gartensitzplatz in der Gebäudeschätzung beinhaltet ist und ein Eigenmietwert erhoben wird		,,,,,
	Privatvermögens (Staat und Bund) c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz (Staat) bei selbstgenutzten Liegenschaften, wenn - der Gartensitzplatz in der Gebäudeschätzung beinhaltet ist und ein Eigenmietwert erhoben wird - der Gartensitzplatz nicht in der Gebäudeschätzung beinhaltet ist und	1/1 (kein Abzug)	(kein Abzug)
	Privatvermögens (Staat und Bund) c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz (Staat) bei selbstgenutzten Liegenschaften, wenn - der Gartensitzplatz in der Gebäudeschätzung beinhaltet ist und ein Eigenmietwert erhoben wird - der Gartensitzplatz nicht in der Gebäudeschätzung beinhaltet ist und somit kein Eigenmietwert erhoben wird	(kein Abzug)	, , ,
	Privatvermögens (Staat und Bund) c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz (Staat) bei selbstgenutzten Liegenschaften, wenn - der Gartensitzplatz in der Gebäudeschätzung beinhaltet ist und ein Eigenmietwert erhoben wird - der Gartensitzplatz nicht in der Gebäudeschätzung beinhaltet ist und somit kein Eigenmietwert erhoben wird d. Vergrösserung eines bestehenden Sitzplatzes, sofern für diesen bereits		(kein Abzug)
	Privatvermögens (Staat und Bund) c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz (Staat) bei selbstgenutzten Liegenschaften, wenn - der Gartensitzplatz in der Gebäudeschätzung beinhaltet ist und ein Eigenmietwert erhoben wird - der Gartensitzplatz nicht in der Gebäudeschätzung beinhaltet ist und somit kein Eigenmietwert erhoben wird	(kein Abzug)	(kein Abzug) 1/3

	cheidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
3.1.7	Beleuchtung im Aussenbereich		
	Beleuchtungskörper, die die Zugangswege zur Liegenschaft beleuchten und		
	durch ein Fundament fest mit dem Boden verbunden sind. Beleuchtungskörper im Aussenbereich, sofern sie die Eingänge zur		
	Liegenschaft beleuchten und fest mit der Liegenschaft verbunden sind.		
	Reparatur / gleichwertiger Ersatz (ohne Leuchtmittel)	1/1	
	b. Ersteinbau	1/1	1/1
8.2	Zu- und Ableitungen		1/1
8.2.1	Kanalisation und Hauszuleitungen inklusive Aushub und Erdarbeiten		
0.2.1		1/1	
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	1/1
	b. Vergrösserung infolge An- und / oder Umbau		1/1
	c. Einmalige Anschlussgebühren		
	d. Ersteinbau		1/1
8.2.2	Kanalisation, Dolen, Gruben, Schächte, Benzinabscheider o. ä.		
	a. Ersetzen infolge Korrektur der Strasse oder der Anschluss an ein anderes		1/1
	Netz (ARA) b. Reinigen (Kanalspülung) und entleeren	1/1	
	c. Ausser Betrieb nehmen der Klärgrube	1/1	
8.2.3	Wasser- und Hauszuleitungen	1/1	+
o. z .3	-	4 /4	
	 a. Anschliessen an ein anderes Verteilnetz (gemeinschaftliches Netz), nicht inbegriffen die einmalige Anschlussgebühr 	1/1	
	b. Anschlussgebühr		1/1
8.2.4	Trennsystem		
J. 2. T	a. Anschliessen des Oberflächenwassers an ein Trennsystem (inklusive		1/1
	Grabarbeiten)		1/1
	b. Einmalige Anschlussgebühr		1/1
	c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz der Kanalisationsleitung im	1/1	.,,
	Zusammenhang mit dem Anschliessen ans Trennsystem (inklusive	1/1	
	Grabarbeiten)		
8.2.5	Drainage		
	Drainage (Entwässerung des Bodens oder Sumpflandes)		1/1
8.2.6	Entfeuchten		
	Abdichten und / oder drainieren (innen und / oder aussen) am	1/1	
	Gebäudefundament		
8.2.7	Wassertank / Regenwassersammelsysteme		
	Anlagen zur Sammlung und Verwendung von Meteorwasser (z. B.		
	Sammelbehälter im Erdreich, Anpassungsarbeiten an die Wasserverteilung		
	der Liegenschaft)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Ersteinbau		1/1
	Kosten für Betrieb und Verwaltung		
9.			
	Betrieb		
9.1	Betrieb		
9.1	Betrieb Abwassergebühren (ARA)	(kein Abzug)	(kein Abzug
9.1	Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften	(kein Abzug)	(kein Abzug
9.1 9.1.1	Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens	(kein Abzug) 1/1	(kein Abzug
9.1 9.1.1	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins	1/1	
9.1 9.1.1	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften	1/1 (kein Abzug)	
9.1 9.1.1 9.1.2	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften	1/1	
9.1 9.1.1 9.1.2	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung	1/1 (kein Abzug) 1/1	(kein Abzug
9.1 9.1.1 9.1.2	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug)	(kein Abzug
9. 9.1 9.1.1 9.1.2 9.1.3	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1	(kein Abzug
9.1 9.1.1 9.1.2	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug)	(kein Abzug
9.1.1 9.1.2 9.1.3	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobiliar darstellen	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1	(kein Abzug
9.1.1 9.1.2 9.1.3	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobiliar darstellen Gebühren	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1 1/1	(kein Abzug
9.1.2 9.1.3 9.1.4	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobiliar darstellen Gebühren Kehrichtsackgebühren, Gebührenmarken usw.	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1	(kein Abzug
9.1.2 9.1.3 9.1.4	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobiliar darstellen Gebühren Kehrichtsackgebühren, Gebührenmarken usw. Strassen- und Gebäudereinigung	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1 1/1 (kein Abzug)	(kein Abzug
9.1 9.1.1 9.1.2	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobiliar darstellen Gebühren Kehrichtsackgebühren, Gebührenmarken usw. Strassen- und Gebäudereinigung a. Die Reinigung von Strassen	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1 1/1 (kein Abzug)	(kein Abzug
9.1.2 9.1.3 9.1.4	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobiliar darstellen Gebühren Kehrichtsackgebühren, Gebührenmarken usw. Strassen- und Gebäudereinigung a. Die Reinigung von Strassen b. Bauendreinigung nach Umbau bzw. Renovation (die Kosten werden im	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1 1/1 (kein Abzug)	(kein Abzug
9.1 9.1.1 9.1.2 9.1.3	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobiliar darstellen Gebühren Kehrichtsackgebühren, Gebührenmarken usw. Strassen- und Gebäudereinigung a. Die Reinigung von Strassen b. Bauendreinigung nach Umbau bzw. Renovation (die Kosten werden im Umfang des Anteils Liegenschaftsunterhalt an den Gesamtkosten	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1 1/1 (kein Abzug)	(kein Abzug
9.1.1 9.1.1 9.1.2 9.1.3 9.1.4	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobiliar darstellen Gebühren Kehrichtsackgebühren, Gebührenmarken usw. Strassen- und Gebäudereinigung a. Die Reinigung von Strassen b. Bauendreinigung nach Umbau bzw. Renovation (die Kosten werden im Umfang des Anteils Liegenschaftsunterhalt an den Gesamtkosten gewährt*)	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1 1/1 (kein Abzug)	(kein Abzug
9.1.2 9.1.3 9.1.4	Betrieb Abwassergebühren (ARA) a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Wasserzins a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Beleuchtung a. Bei selbstgenutzten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften b. Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens c. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobiliar darstellen Gebühren Kehrichtsackgebühren, Gebührenmarken usw. Strassen- und Gebäudereinigung a. Die Reinigung von Strassen b. Bauendreinigung nach Umbau bzw. Renovation (die Kosten werden im Umfang des Anteils Liegenschaftsunterhalt an den Gesamtkosten	1/1 (kein Abzug) 1/1 (kein Abzug) 1/1 1/1 (kein Abzug)	(kein Abzug (kein Abzug (kein Abzug

Ausscl	heidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
9.1.7	Heizkostenabrechnung Die Verbrauchserfassung und den Abrechnungsservice für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung sowie den Unterhalt der notwendigen Apparate	1/1	
9.1.8	Kaminfeger Die Kosten für den Kaminfeger sowie die Feuerungs- und Rauchgaskontrolle	1/1	
9.1.9	Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume bei Stockwerkeigentümergemeinschaften Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften sind die Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume (Bsp. Lift, Treppenhausbeleuchtung etc.) als Unterhaltskosten abziehbar.	1/1	
9.2	Verwaltung		
9.2.1	Vermietung		
	Vermietungskosten (Inserate usw.)	1/1	
9.2.2	Versicherung a. Bauversicherung bis zur Abschlussschätzung b. Prämien für Versicherungen gegen Brand- und Elementar- und Erdbebenschäden am Gebäude	1/1	1/1
	c. Prämien für Versicherungen gegen Wasserschaden, Glasbruch, Haushaftpflicht, Grundstück usw. (ohne Hausrat)	1/1	
	d. Mobiliarversicherung	(kein Abzug)	(kein Abzug)
9.2.3	Kosten für Hauswartungen und Reinigungen bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens Bei Stockwerkeigentum: Die Reinigung und Pflege der Allgemeinräume	1/1	
	2. 20. Clooking in a line to homigang and thought act things in a line at the	.,.	
9.2.4	Verwaltung Kosten der Verwaltung durch Dritte bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens sowie Porti, Telefon, Inserate für Vermietung usw., Erhebung der Mietzinse und Betreibungen, für Ausweisungen und Prozesse mit Mietern aus dem Mietverhältnis	1/1	
9.2.5	Schätzungen		
	Gebäudeschätzungen (Verkehrswertschätzungen)	(kein Abzug)	(kein Abzug)
10.	Verschiedenes		
10.1	Abbrucharbeiten, Transport in Deponie, Deponiegebühren a. Abbruch einer Mauer, alt zwei Zimmer, neu ein Zimmer b. Vollständiger Abbruch des Gebäudes c. Räumungskosten bei Abbruch	1/3	2/3 1/1 1/1
10.2	Anwaltskosten, Mutationskosten, Grundeigentümerbeiträge		
10.2.1	Advokatur- und Notariatskosten Kommission, sowie Advokats-, Notariats- oder Gerichtskosten im Zusammenhang mit Mietangelegenheiten Schuldbrieferrichtung	1/1	1/1
10.2.2	Vermessung usw.		
4000	Kosten für Vermessung, Parzellierung, Grundbuchmutationen,		1/1
10.2.3	Erschliessung usw. Erschliessungsbeiträge von Gemeinden für Strassen und Trottoir, inklusive erste Teerung der Strassen und Zufahrten (Perimetergebühren)		1/1
	Kauf beziehungsweise Verkaufskosten Advokatur-, Notariats- oder Gerichtskosten im Zusammenhang mit Kauf / Verkauf einer Immobilie		1/1
10.2.5	Beurkundungsgebühren, Handänderungssteuern		1/1
10.2.6	Ausserkantonale Liegenschaftssteuern (Objektsteuern) a. Staatsteuern b. Bundessteuern	1/1 1/1	
10.3	Bei Honoraren von Ingenieuren und Architekten ist zu unterscheiden, ob sie abzugsfähigen Unterhalt oder nicht abzugsfähige Investitionen betreffen. Honorare, welche sowohl an- um- als auch Renovationen betreffen, können im Umfang der werterhaltenden Massnahmen anteilsmässig* gewährt werden.	1/1*	
	 Studienhonorare für die tatsächlich ausgeführten Arbeiten im Sinne des Energiesparens und des Umweltschutzes (werden die Arbeiten nicht ausgeführt, sind die Studienhonorare nicht abzugsfähig*) 	1/1*	

Aussch	eidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
10.4	Bewilligungs- und Projektkosten		
10.4.1	Baubewilligungen / Bauprojektkosten Umbauarbeiten, Anbauten, Baugrunduntersuchungen, Quartierplanungskosten und anteilige Bauprojektkosten für energiesparende Einrichtungen bei Neubauten		1/1
10.4.2	Projektierungskosten bei Energiesparmassnahmen Projektierungskosten für energiesparende Massnahmen bei tatsächlicher Ausführung* in bestehenden Gebäuden	1/1*	
10.5	Schwimmbäder		
10.5.1	Hallenbäder Reparatur / gleichwertiger Ersatz von in Wohnhäusern eingebauten Schwimmbädern	1/1	
10.5.2	Beheizung von Hallenbädern a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Heizanlagen von in Wohnhäusern eingebauten Schwimmbädern	1/1	
	 Ersteinbau von Heizanlagen von in Wohnhäusern eingebauten Schwimmbädern 		1/1
10.5.3	Schwimmbäder im Freien a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Schwimmbädern im Freien, sofern auf diese Objekte ein Eigenmietwert erhoben wird	1/1	
	 Begratur / gleichwertiger Ersatz von Schwimmbädern im Freien, sofern auf diese Objekte kein Eigenmietwert erhoben wird (in Bezug auf Staats- und direkte Bundessteuern) 	(kein Abzug)	(kein Abzug)
10.5.4	Beheizung von Schwimmbädern im Freien		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Heizanlagen von Schwimmbädern im Freien, sofern auf diese Objekte ein Eigenmietwert erhoben wird	1/1	
	 Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Heizungsanlagen von Schwimmbädern im Freien, sofern auf diese Objekte kein Eigenmietwert erhoben wird 	(kein Abzug)	(kein Abzug)
10.6	c. Einbau einer Heizanlage für Schwimmbäder im Freien sofern auf diese Objekte ein Eigenmietwert erhoben wird Finanzierung		1/1
	Abschlusskommission, Bankspesen (Finanzierung) Baukreditzinsen	Vom Roheinkommen al Staatssteuer: Wahlrec Steuerpflichtigen zwiscl a.) vom Roheinkommer b.) bei der Veranlagung Grundstückgewinnsteur Anlage- oder Verkaufsk Bundessteuer: Vom R abziehbar	ht der hen n abziehbar; oder g der er anrechenbare costen
	c. Baurechtszinsen	Vom Roheinkommen al	
	d. Bürgschaftsprämie (Erstfinanzierungskosten)	Vom Roheinkommen al	
	 e. Schuldzinsen, Hypothekarzinsen, Landkreditzinsen f. Festhypothek: Nachzahlung als Zinsausgleich bei Umwandlung des Vertrages in eine variable Hypothek; Vorfälligkeitsentschädigung durch vorzeitige Auflösung der Hypothek g. Zahlung für den Zinsausgleich beim Wechsel zwischen verschiedenen 	Vom Roheinkommen al Vom Roheinkommen al Vom Roheinkommen al	bziehbar
	Bankinstituten h. Verzinsung des Eigenkapitals	Weder vom Roheinkom noch bei der Grundstüc anrechenbare Anlage- kosten	ımen abziehbar kgewinnsteuer
	 i. Punkte a d. im interkantonalen Verhältnis bei gewerbsmässigem Liegenschaftshandel 	Bei der Grundstückgew anrechenbare Anlage- Verkaufskosten	
10.7	Courtage, Maklerprovision	Bei der Veranlagung de Grundstückgewinnsteu Anlage- oder Verkaufsk	er anrechenbare
10.8	Konventionalstrafe bei Nichterfüllung des Kaufvertrages (bei Drittgeschäften)	(kein Abzug)	(kein Abzug)
10.9	Aushub		1/1

Aussc	heidungskatalog	Abzug als Unterhaltskosten	Anlagekosten
		Normalfall	
10.10	Baulandumlegung		
	a. Bei Veräusserung nach der Umlegung		1/1
	b. Bei Teilveräusserung nach der Umlegung sind die Kosten anteilsmässig		1/1
10.11	Eigenleistung		
	Sofern der Wert der Eigenleistung bei der Einkommenssteuer nachweisbar deklariert worden ist		1/1
10.12	Feldregulierung		
	a. Bei Veräusserung nach der Regulierung		1/1
	 Bei Teilveräusserung nach der Regulierung sind die Kosten anteilsmässig aufzuteilen 		1/1
10.13	Mutationskosten		
	Vermessen / Parzellieren		1/1
10.14	Ölunfall		
	Kosten für den Aushub und die Verbrennung des Erdreiches nach Abzug der Versicherungsleistung	1/1	
10.15	Sauna (fest eingebaut)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Neueinbau		1/1
10.16	Solarium (fest eingebaut)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz	1/1	
	b. Neueinbau		1/1
10.17	Terrainuntersuchung (geologisches Gutachten)		1/1
10.18	Inkonvenienzentschädigung		
	a. Einmaliger Betrag	Staatssteuer: Bei der	Veranlagung der
		Grundstückgewinnsteu	
		Anlage- oder Verkaufs	
	h lährlich wiederkehrender Betreg	Bundessteuer: Nicht a Staatssteuer: Wahlred	
	b. Jährlich wiederkehrender Betrag	Steuerpflichtigen zwisc	
		a.) Bei der Veranlagun	
		Grundstückgewinnsteu	
		Anlage oder Verkaufsk	
		b.) Beim Unterhalt zu 1	00% abziehbar
		Bundessteuer: Nicht a	abzugsberechtigt
10.19	Vorhänge mit Zubehör, Mobiliar		
	$\label{thm:continuous} Vorhänge, Mobiliar, Gegenstände mit Mobiliarcharakter, Werkzeuge aller Art, Heimwerkergeräte usw.$	Weder vom Roheinkon noch bei der Grundstü	ckgewinnsteuer
		anrechenbare Anlage- Verkaufskosten	oaer